

RS Vwgh 1990/10/30 90/04/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13a;

AVG §61 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/03/0353 E 11. Jänner 1984 VwSlg 11279 A/1984 RS 3

Stammrechtssatz

Das Gesetz macht in Ansehung einer Rechtsmittelbelehrung keinen Unterschied, ob der zur Erhebung des Rechtsmittels Berechtigte im vorangegangenen Verfahren durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten war oder nicht. Da § 61 AVG klar umschreibt, welchen Inhalt eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat, geht der Hinweis auf § 13a AVG ins Leere.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040232.X03

Im RIS seit

30.10.1990

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at